

Aufstellung Planungsamt:
Iserlohn, den
Der Bürgermeister

Arbeitsamt Vermessungsamt:
Iserlohn, den
Der Bürgermeister

Dr. Peter Paul Ahrens
(Dr. Peter Paul Ahrens)

Planunterlagen
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 391). Die Planunterlagen haben den Stand vom 20.10.2020.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemeinrechtlich.
Iserlohn, den 20.10.2020
Ernst-Hebert-Thomas
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 371 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Iserlohn, den 20.10.2020
Der Bürgermeister

Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 371 mit Begründung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Iserlohn, den 20.10.2020
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 371 und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.10.2020 bis 05.11.2020 einschließlich öffentlich ausliegen.
Iserlohn, den 20.10.2020
Der Bürgermeister
Ulrich Piesch
(Ulrich Piesch)
Leiter des Ressorts Planen, Bauen, Umwelt- und Klimaschutz

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.10.2020 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 371 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Iserlohn, den 20.10.2020
Der Bürgermeister

Bekanntmachung / In Kraft treten
Der Ort der dauerhaften Auslegung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.10.2020 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Iserlohn, den 20.10.2020
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
sowie
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
in Verbindung mit den Vorschriften
• der Bauabstandsverordnung (BauABV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
• der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
• der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 853).

STADT ISERLOHN

Bebauungsplan Nr. 371

»Sümmern - Dahlbreite II«



- #### I. Zeichnerische Festsetzungen
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 5, 11, 17, 19 und 20 BauGB
- Art der baulichen Nutzung**
WA I Allgemeines Wohngebiet
2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
 - Maß der baulichen Nutzung**
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Bauweise, Baugrenzen**
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsberuhigter Bereich
Fuß- und Radweg
Anschlußverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten sowie ohne Zu- und Ausgänge zur Verkehrsfläche der L 680
 - Grünflächen**
Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung Parkanlage
Zweckbestimmung Spielflächen
Zweckbestimmung Ortsrandgrün
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Pflanz- und Erhaltungsgebiete**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Erhaltung eines Baumes
Anpflanzung eines Baumes
 - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Bereich für Schallschutzwall (Walkrone)
Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 (hier: Stufe 3)
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- #### II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen und Darstellungen
- Gestalterische Festsetzungen**
Ausrichtung des Hauptfrontes von Wohngebäuden
SD 25-45° Satteldach, Dachneigung von min. 25° bis max. 45°
PD 10-15° Pultdach, Dachneigung von min. 10° bis max. 15°
 - Zeichnerische Darstellungen**
vorgeschlagene Gliederung von Verkehrsflächen, Führung von Fuß- und Radwegen in Grünflächen
vorgeschlagene neue Böschung / Erdwall
Abstandsmaße in Meter
vorgeschlagener Standort für öffentliche Parkplätze
 - Darstellungen des Bestandes**
Hauptgebäude
Nebengebäude / Garage
Zahl der Vollgeschosse / Hausnummer
Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
Flurstücknummer
Böschung / Erdwall

- #### III. Textliche Festsetzungen
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
- Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen**
1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**
Die allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind hier:
• Wohngebäude,
• die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie sicher stützenden Handwerksbetriebe,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNV ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in den allgemeinen Wohngebieten gemäß § 1 Abs. 6 BauNV nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.
Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Außenbereich von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Außenbereich von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den Bereichen, denen ein Lärmpegelbereich zugeordnet ist, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß der DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001), Tabelle B bis 10, zu stellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Außenbauteile der jeweiligen von der Sümmerner Straße abgewandten und durch den eigenen Gebäudekörper abgeschirmten Gebäudeseite.
Dabei gilt, dass die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ für Außenbauteile von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Außenbereich von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den Bereichen, denen ein Lärmpegelbereich zugeordnet ist, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß der DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001), Tabelle B bis 10, zu stellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Außenbauteile der jeweiligen von der Sümmerner Straße abgewandten und durch den eigenen Gebäudekörper abgeschirmten Gebäudeseite.
Dabei gilt, dass die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ für Außenbauteile von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Außenbereich von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.

- Überbaubare Grundstücksflächen / Stellplätze und Garagen / Flächen für Nebenanlagen**
Innerehalb der festgesetzten Fläche für eine Schallschutzwand entlang der Sümmerner Straße ein Schallschutzwall (Walkrone) die Höhe von mindestens 5,0 m über der rechnerisch hierzu gemessenen – vorhandenen Fahrbahnoberkante der Sümmerner Straße zu errichten.
2.1 **Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen**
In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNV außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den seitlichen Grenzabständen der Gebäude (Abstandsflächen) zulässig (als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB). Eine Überschreitung der hinteren, von der jeweiligen Erschließungsfläche abgewandten Baugrenze und deren seitliche Verlängerung durch Stellplätze und Garagen ist bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m (als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB) allgemein zulässig.
2.2 **Überschreitung der hinteren Baugrenze durch Anbauten**
In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der jeweiligen Erschließungsfläche abgewandten Baugrenze in einem Geschoss durch ein eigenständiges Gebäudeteil in einer Tiefe von maximal 3,0 m und einer Breite von maximal 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers (als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB) zulässig, soweit landschriftliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
2.3 **Zulässigkeit von Nebenanlagen**
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNV sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der seitlichen Grenzabstände (Abstandsflächen) von Gebäuden zulässig. Ausgenommen davon sind in den allgemeinen Wohngebieten genehmigungsfreie Anlagen auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksflächen bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm Rauminhalt im Sinne des § 65 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NW.
2.4 **Der Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen**
Die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNV als Ausnahme zulässig, auch wenn für sie keine besonderen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.
- Öffentliche Verkehrsflächen – Kfz-Anbindung an den Bixterhauser Hellweg**
Eine verkehrliche Anbindung der geplanten Verkehrsflächen an den Bixterhauser Hellweg ist für Kraftfahrzeuge solange unzulässig, bis ein Nachweis über die ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bixterhauser Hellweg/ 680 erbracht werden kann.
- Öffentliche Grünflächen**
Die öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu begrünen. Sie können
• Fuß- und Radwege, Aufenthaltsbereiche mit Sitzbänken, Spielflächen für Kinder und Jugendliche,
• Erdwälle und modellierte Erdhügel/-kuppen sowie
• umfriednete Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit entsprechenden Zuwegungen für Wartung und Betrieb aufnehmen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für das Anpflanzen und Befpflanzen**
5.1 **Anpflanzen von Einzelbäumen**
Für die festgesetzten Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Gehölze mit standortgerechten Arten gemäß der Pflanzliste Nr. 2 – Bäume 2. Ordnung – anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die genaue Lage der anzupflanzenden Bäume bleibt der weiteren Entwurfs- und Ausbauplanung vorbehalten und kann vom festgesetzten Standort abweichen.
5.2 **Unversiegelte Grundstücksflächen**
Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen oder Zuwegungen überbaut werden, sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen.
5.3 **Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen**
Der festgesetzte Schallschutzwall südlich entlang der Sümmerner Straße ist in Teilbereichen außerhalb der Böschungskrone mit Strauchgruppen aus Laubgehölzen standortgerechter heimischer Arten gemäß der Pflanzliste Nr. 3 – Heimische Sträucher – zu bepflanzen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung »Parkanlagen« sind Baum- und Strauchgruppen aus Laubgehölzen standortgerechter Arten gemäß der Pflanzliste Nr. 1 – Bäume 1. Ordnung – Nr. 2 – Bäume 2. Ordnung – Nr. 3 – Heimische Sträucher- und Nr. 4 – Ziersträucher – anzupflanzen. In den als Ortsrandgrün (ORG) festgesetzten Grünflächen entlang des Bixterhauser Hellweges sind Strauchhecken mit standortgerechten heimischen Arten gemäß der Pflanzliste Nr. 3 – Heimische Sträucher – anzupflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
5.4 **Pflanzlisten**
Pflanzliste Nr. 1: Bäume 1. Ordnung
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Zaxifera excelsior (Gemeine Esche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Weiner-Linde)
Pflanzliste Nr. 2: Bäume 2. Ordnung
Corylus avellana (Feld-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus avium 'Plena' (Gefülltblühende Vogel-Kirsche)
Prunus padus (Trauben-Kirsche)
Prunus sargentii 'Accolade' (Berg-Kirsche)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Pflanzliste Nr. 3: Heimische Sträucher
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weiß-Dorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weiß-Dorn)
Prunus spinosa (Schlehdorn)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Pflanzliste Nr. 4: Ziersträucher
Amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbäume)
Kerria japonica 'Pleniflora' (Ranunkelstrauch)
Philadelphus coronarius (Bauernjasmin)
Rosa 'Bonica' 82 (Rose 'Bonica' 82)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
6.1 **Schallschutzwall entlang der Sümmerner Straße**
Innerehalb der festgesetzten Fläche für eine Schallschutzwand entlang der Sümmerner Straße ein Schallschutzwall (Walkrone) die Höhe von mindestens 5,0 m über der rechnerisch hierzu gemessenen – vorhandenen Fahrbahnoberkante der Sümmerner Straße zu errichten.
6.2 **Anforderungen an Außenbauteile von Gebäuden**
Südlich entlang der Sümmerner Straße wird für die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen der Lärmpegelbereich III (LPB III) festgesetzt.
Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den Bereichen, denen ein Lärmpegelbereich zugeordnet ist, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß der DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001), Tabelle B bis 10, zu stellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Außenbauteile der jeweiligen von der Sümmerner Straße abgewandten und durch den eigenen Gebäudekörper abgeschirmten Gebäudeseite.
Dabei gilt, dass die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ für Außenbauteile von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Außenbereich von Außenhalten in Wohnungen im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.

IV. Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB

- Doppelhäuser**
Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fenstern- und Dachfarben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben) und -einschnitte, der Zwerchhäuser/-giebel sowie der Ausbildung von Traufe und First einheitlich zu gestalten.
- Dächer**
2.1 **Dachform/-neigung und Staffelgeschosse**
Dächer sind – mit Ausnahme von Nebenanlagen und Garagen – mit geneigten Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 10° auszuführen.
Innerhalb der entsprechend bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind Dächer von Hauptgebäuden nur als geneigte Satteldächer (SD) mit einer Neigung von 25 bis 45° zulässig. Darüber hinaus sind hier Pultdächer (PD) mit einer Neigung von 10 bis 15° zulässig, wenn die Hochpunkte (HP) an der rückwärtigen, von der jeweiligen Erschließungsstraße abgewandten Gebäudeseite liegt.
Staffelgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 BauO NW sind in den Bereichen, in denen ausschließlich Sattel- oder Pultdächer zulässig sind, unzulässig.
2.2 **Dacheindeckung**
Die Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Geneigte Dächer von Gebäuden (Neigung größer 10°) sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer Eindeckung in rot, rotbraun, anthrazit oder schwarz auszubilden. Bei einer Dachneigung von größer 15° sind ausschließlich Dachpfannen als äußere Eindeckung zu verwenden.
2.3 **Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/Zwergiebel**
Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/Zwergiebel sind je Dachfläche in ihrer Summe (gemessen an der untersten Stelle des Dachaufbaus) bis maximal 40 % der Firstlänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,0 m zum Umgang aufweisen. Bezüglich Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet.
- Garagen und Nebenanlagen**
Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen**
4.1 **Vorgärten**
Vorgärten (Fläche zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche, über die das Grundstück erschlossen wird) dürfen mit Ausnahme von Abfall- und Wertstoffsammlbehälter nicht als Abstell- oder als Lagerplatz hergerichtet oder benutzt werden.
4.2 **Einfriedlungen der Vorgärten**
Vorgarteneinfriedlungen der privaten Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m und in Form von Hecken zulässig. Die Hecken können haussseitig auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe vom 1,0 m.
- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
1. **Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung**
Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der »Dortmunder Energie und Wasser GmbH« (DEW). Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazu gehörigen Verordnung vom 5.02.1998 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.
2. **Niederschlagswasser**
Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach § 51 a LWG ist auf Grund der zur Versickerung nicht geeigneten Bodenverhältnisse ausgeschlossen. Das Niederschlagswasser der geplanten Bebauung ist in das neu anzulegende Kanalnetz (Trennsystem) einzuleiten oder als Brauchwasser zu nutzen.
3. **Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen im Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Iserlohn, der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Archiv für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/8373-0, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden und die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage unversehrt und unbedeckt zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechnigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Übersichtsplan ohne Maßstab

STADT ISERLOHN

Bebauungsplan Nr. 371

»Sümmern - Dahlbreite II«

Beauftragung im Auftrag: Gemarkung Sümmern, Flur 8

Dr. Peter Paul Ahrens
Norbert Post
Hartmut Welters
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dortmund / Köln